



Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V.

Satzung



Inhalt

Abschnitt I – Allgemeiner Teil	3
§ 1 Name, Sitz, Verband und Haftung.....	3
§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit	3
§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Aufbau.....	4
§ 4 Aufgaben des Vereins.....	4
§ 5 Vereins-Ordnungen	6
§ 6 Organe des Vereins, Bindungswirkung	6
Abschnitt II – Mitgliedschaft	6
§ 7 Erhalt der Mitgliedschaft.....	6
§ 8 Beiträge	8
§ 9 Ruhen der Mitgliedschaft	9
§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft	9
§ 11 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte	10
Abschnitt III - Die Mitgliederversammlung	11
§ 12 Mitgliederversammlung	11
§ 13 Einberufung	12
§ 14 Anträge	12
§ 15 Leitung, Durchführung	12
§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung.....	13
§ 17 Versammlungsprotokoll	13
§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	14
Abschnitt IV – Der Vorstand	14
§ 19 Vorstand, Vertretungsbefugnis	14
§ 20 Vorstandsbeschlüsse	15
§ 21 Aufgaben des Vorstandes.....	15
Abschnitt V –Die Züchtertagung - Der Beirat	16
§ 22 Die Züchtertagung	16
§ 23 Der Beirat	
Abschnitt VI - Körgremium	17



§ 24 Das Körngremium	17
Abschnitt VII – Kommissionen	17
§ 25 Die Züchterkommission	17
Abschnitt VII – Unabhängige Gremien	18
§ 26 Ehrenrat	18
§ 27 Der Tierschutzbeauftragte	19
§ 28 Die Kassenprüfer	19
Abschnitt VIII – Wahlen, Beschlussfassung	19
§ 29 Allgemeines	19
§ 30 Wahlen	20
§ 31 Beschlussfassung	20
Abschnitt IX – Disziplinarmaßnahmen	20
§ 32 Vereinsstrafen	20
Abschnitt X – Vermögen	22
§ 33 Vermögen	22
§ 34 Kassenprüfung	23
§ 35 Auflösung	23
Abschnitt XI – Schlussbestimmungen	23
§ 36 Schlussbestimmung	23



Vorwort

Die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. ist Mitglied im „Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V.“ zu werden.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung die geschlechtsneutrale Personenbezeichnung verwendet.

Abschnitt I – Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verband und Haftung

1. Der Verein führt den Namen "Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft", in der Kurzform "SIG" genannt.
2. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Aachen eingetragen und trägt den Zusatz "e.V." Der Sitz des Vereins ist Aachen.
3. Der Verein ist Mitglied im Verband für das Deutsche Hundewesen VDH e. V. zu werden, der seinerseits Mitglied bei der Fédération Cynologique Internationale (FCI) ist. Der Verein und seine Mitglieder unterwerfen sich der Satzung und den Ordnungen des VDH (Satzung, Zucht-, Ausstellungs- und Zuchtrichter-Ordnung des VDH, Stand 01.08.2021, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund am 02.12.2021 sowie der Verbandsgerichts-Ordnung des VDH, Stand 01.08.2021, eingetragen beim Amtsgericht Dortmund am 02.12.2021). Entsprechend gilt dies ebenso für Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der VDH-Mitgliederversammlung sowie der von der FCI vorgeschriebenen Regelungen (Geschäftsordnung der FCI, 9, Stand 15.08.2018 in Kraft seit 01.12.2018). Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. versteht sich als Rassehundezuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck des Vereins ist die Reinzucht der Hunderasse Shetland Sheepdog nach dem bei der FCI hinterlegten Standard Nr. 88. Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zweckes dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung des Shetland Sheepdog in seiner Rassereinheit, seinem Verhalten, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild. Er fördert die Gesunderhaltung des Shetland Sheepdog und pflegt den Tierschutzgedanken.
2. Hierzu gehört auch die Förderung der Mensch-Hund-Beziehung. Die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. leistet damit ihren Beitrag zur Integration dieser Rasse in den Lebensalltag der Menschen durch Beratung und Betreuung in allen Fragen zur sachgemäßen Aufzucht, Haltung, Erziehung, Pflege, zu Freizeitaktivitäten und zum Hundesport.



3. Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatz 1 und mit den beschriebenen Aufgaben der §§ 4 und 5 verwirklicht.
4. Die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der §§ 51ff der Abgabenordnung (AO) in der jeweils gültigen Fassung.
 - a. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - b. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - c. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
 - d. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Wenn es die Finanzlage des Vereins zulässt, können Mitglieder, deren ehrenamtliche Tätigkeit über das „normale Maß“ hinausgeht, eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der Pauschale des § 3 Nummer 26a des EStG erhalten.

§ 3 Geschäftsjahr, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Aufbau

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz des Vereins.
3. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Bei Bedarf kann der Verein regionale Landesgruppen bilden. Eine Landesgruppe ist eine unselbstständige Untergliederung des Vereins und unterliegt den Weisungen und Ordnungen der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V.
4. Die Einrichtung oder Auflösung einer Landesgruppe beschließt der Vorstand der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. Eine Landesgruppe führt den Namen „Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. Landesgruppe [Region]“.
5. Die Landesgruppen können jeweils Mitglied im örtlich zuständigen VDH-Landesverband werden. Der Vorstand der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. erteilt hierzu dem Landesgruppenvorstand die Vertretungsvollmacht.

§ 4 Aufgaben des Vereins

1. Aktivitäten zur Erfüllung des Vereinszwecks
 - a. Förderung und Verbreitung des Shetland Sheepdog unter strikter Beachtung des FCI-Rassestandards.
 - b. Enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den weiteren für die Rasse Shetland Sheepdog zuständigen Vereinen im VDH/FCI



- c. Festsetzung der Zuchtordnung unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen der VDH-Zucht-Ordnung.
 - d. Durchführung von Ausstellungen, sowie Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Ausstellungen durch Anschluss von Sonderschauen.
 - e. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter, sowie deren Einsatz auf Rassehund-Ausstellungen.
 - f. Führung, Veröffentlichung und Herausgabe eines Zuchtbuches und Registers sowie aller zuchtrelevanten Änderungen nach Maßgabe der VDH-Zucht-Ordnung, sowie Einrichtung einer Zuchtbuchstelle.
 - g. Bezug und Verbreitung der VDH-Verbandszeitschrift „Unser Rassehund“.
 - h. Unterstützung der Züchter durch Nachweis von geeignetem Zuchtpotential, durch Zucht-beratung, durch gesondert geschulte Zuchtwarte.
 - i. Kynologische Aus- und Weiterbildung der Züchter.
 - j. Förderung der Zucht durch Zuchttauglichkeitsprüfungen und Züchertagungen.
 - k. Förderung des allgemeinen Interesses am Shetland Sheepdog.
 - l. Beratung der Rasseinteressierten und Mitglieder bei der Aufzucht, Erziehung und Pflege des Shetland Sheepdog.
 - m. Bekämpfung jeder Form des kommerziellen Hundehandels
 - n. Förderung der artgerechten Haltung.
 - o. Förderung der Mensch–Hund–Beziehung durch geeignete Freizeitaktivitäten.
 - p. Unterstützung der Zucht-, Vererbungs- und Verhaltensforschung und des Tierschutzes.
 - q. Führung einer Welpenvermittlung.
 - r. Zur Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit pflegt die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. einen eigenen Internetauftritt und nutzt ein elektronisches Informationssystem.
 - s. Transparenz der Vereinsorgane gegenüber allen Mitgliedern.
2. Die hierzu notwendigen Ordnungen werden von der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. erarbeitet und von ihren Organen beschlossen. Ordnungen, die Bestandteil der Satzung sind, sind mit 2/3-Mehrheit zu beschließen. Soweit eine redaktionelle Änderung oder in Folge einer Auflage des Registergerichts oder Behörde notwendig, ist der Vorstand befugt diese vorzunehmen. Eine solche Änderung muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.



§ 5 Vereins-Ordnungen

1. Zucht- und Zuchtzulassungs-Ordnung

Die Zuchtordnung der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. entspricht den Mindestanforderungen der VDH-Zucht-Ordnung. Sie ist Bestandteil der Satzung.

Weitere Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks sind folgende Ordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind:

- a. die Ausstellungs-Ordnung (entspricht den Mindestanforderungen der VDH Ausstellungs-Ordnung.)
 - b. die Zuchtrichterordnung (entspricht den Mindestanforderungen der VDH-Zuchtrichter-Ordnung.)
 - c. Verfahrens-Ordnung (entsprechend der Ordnung des VDH nachgebildet.)
 - d. Zuchtrichter-Ausbildungs-Ordnung
 - e. Gebühren-Ordnung
 - f. Geschäfts-Ordnung
2. Redaktionelle Änderungen sind zu veröffentlichen und durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen. Soweit eine redaktionelle Änderung oder in Folge einer Auflage des Registergerichts oder Behörde notwendig, ist der Vorstand befugt diese vorzunehmen. Eine solche Änderung muss von der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt werden.

§ 6 Organe des Vereins, Bindungswirkung

Organe der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Züchtertagung
- d. der Beirat
- e. die Züchterkommission
- f. der Ehrenrat

Die nach den geltenden Regelungen der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. getroffenen Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und der weiteren satzungsgemäßen Einrichtungen sind für alle Mitglieder bindend.

Abschnitt II – Mitgliedschaft

§ 7 Erhalt der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede am Shetland Sheepdog interessierte natürliche Person werden.



Der Antrag auf Mitgliedschaft erfolgt schriftlich an die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V.

Der Antrag auf Mitgliedschaft wird **erst nach erfolgter Zahlung der Aufnahmegebühr und des Mitgliedbeitrages** veröffentlicht, Einsprüche sind binnen 4 Wochen nach Veröffentlichung in Schriftform gegenüber dem Vorstand geltend zu machen. Es besteht kein Aufnahmeanspruch. Die Ablehnung kann dem Bewerber ohne Angaben von Gründen mitgeteilt werden.

2. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
3. Mitglieder sind ab dem vollendeten 18. Lebensjahr aktiv und passiv stimmberechtigt.
4. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, die Beschlüsse der Organe zu befolgen und insbesondere den Vorrang des Verbandsrechtes anzuerkennen.
5. Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen (§31) kann das Mitglied bei Satzungsverstößen mit Zuchtverbot (für den betroffenen Hund) und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres regelt die Zuchtordnung. Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarrechtlicher Vorgaben (§31) mit einem zeitlich befristeten oder dauerhaften Verbot der Zuchtrichtertätigkeit belegt werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.
6. Personen, die dem kommerziellen Hundehandel (Hundehändler) oder der vom VDH oder seiner Rassehund-Zuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht oder die einem dem VDH entgegenstehenden Verein angehören, dürfen nicht Mitglied in der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. sein. Ebenfalls von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die mit dem vorgenannten Personenkreis in ehe-/ eheähnlicher und/oder häuslicher Gemeinschaft leben.
7. Nicht als Hundehändler gilt, wer als ordentlicher Züchter oder Halter lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und/oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt oder fördert. Dem steht eine tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung nicht entgegen. Züchter wie Halter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gelten als dem kommerziellen Hundehandel zugehörig. Ihnen werden Zuchtmöglichkeiten weder gegeben noch werden diese geduldet.
8. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung von der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg nicht zu.
9. Personen, die aus einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossen wurden oder gegen die ein Ausschlussverfahren eingeleitet, aber noch nicht abgeschlossen wurde, sind verpflichtet, dies bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst dann Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht widerspricht. Beschließt der Vorstand die Aufnahme des vom einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossen Antragstellers, hat er den früheren Mitgliedsverein hiervon zu unterrichten. Dieser kann binnen eines Monats nach Zugang der Mitteilung über die Aufnahme, Gegenvorstellung beim VDH-Verbandsgericht einreichen, welches über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet.



10. Personen, die sich unter Verletzung der vorgenannten Mitteilungspflicht, ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben, werden von der Mitgliederliste gestrichen. Der vereinsinterne Rechtsweg steht ihnen nicht offen.
11. Für Familienangehörige (im Haushalt eines Mitgliedes lebende Personen – auch nicht verheiratete Lebenspartner) gibt es die Möglichkeit einer Familienmitgliedschaft mit ermäßigtem Beitrag.

Familienmitglieder werden nicht gesondert eingeladen (satzungsgemäße Mitteilungen), sie erhalten keine eigenen Vereinsinformationen – hierfür ist das Vollmitglied verantwortlich. Scheidet das Vollmitglied aus der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. aus (§ 10), entfällt der Anspruch auf den ermäßigten Beitrag und das Familienmitglied wird zum Vollmitglied, sofern es nicht auch ausscheidet/kündigt.
12. Informationen, Einladungen etc. werden mittels elektronischer Medien verteilt. Sollte dies nicht möglich sein oder nicht akzeptiert werden, ist dies im Mitgliedsantrag anzuzeigen. Diese Mitglieder erhalten Einladungen zu Mitgliederversammlung mit der Standard-Brief-Post.
13. Jedes Mitglied ist verpflichtet, Änderungen in Wohnadresse und Emailadresse unaufgefordert an den Vorstand zu melden.
14. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit, sie werden vom Vorstand/Mitglied vorgeschlagen und auf der Mitgliederversammlung bestätigt. Besondere Ehrungen/Auszeichnungen werden vom Vorstand vorgeschlagen und beschlossen.

§ 8 Beiträge

1. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und in der Gebührenordnung aufgeführt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Der Beitrag muss dem SIG-Konto innerhalb eines Monats gutgeschrieben sein. Ist der Mitgliedsbeitrag innerhalb dieser 4 Wochen nicht auf dem Konto der SIG eingegangen, erhält das Mitglied eine Erinnerung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages (Frist 14 Tage). Sollte nach Erinnerung und Ablauf der Frist keine Zahlung des Mitgliedsbeitrages auf dem Konto der SIG eingegangen sein, erhält das Mitglied eine Mahnung innerhalb von 14 Tagen den Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ist nach Ablauf dieser Frist keine Zahlung des Beitrages auf dem Konto der SIG eingegangen, erfolgt die Streichung von der Mitgliederliste der vereinsinterne Rechtsweg ist ausgeschlossen. (§ 9).
3. Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die übrigen bei Aufnahme fällig werden-den Forderungen der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. bleiben von dieser Regelung unberührt.
4. Die Mitgliederversammlung kann mit einer 2/3-Mehrheit eine Umlage beschließen, sofern dies erforderlich ist.



§ 9 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ruht ebenso, wenn gegen ein Mitglied ein Verfahren wegen eines Ausschlusses vereinsintern, vor dem Verbandsgericht oder einem staatlichen Gericht anhängig ist. Das Ruhen der Mitgliedschaft beginnt mit der Unterrichtung des Mitgliedes und dauert bis zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens.
2. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinen Anspruch auf Leistungen der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. und kein Stimmrecht.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Der Austritt eines Mitgliedes ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten.

Erfolgt die schriftliche Kündigung kann diese nicht zurückgenommen werden. Eine erneute Mitgliedschaft kann nur durch ein erneutes Aufnahmeverfahren erreicht werden.

3. Ein Ausschluss kann erfolgen bei:
 - a. vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung der Vereinssatzung,
 - b. bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V.
 - c. bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten, beharrlicher Störung des Vereinsfriedens, ungebührlicher Kritik an Beschlüssen der Organe,
 - d. bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz,
 - e. wenn das Mitglied Forderungen der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V., trotz zweimaliger Mahnung mit 14-tägiger Fristsetzung nicht erfüllt hat.
Für Beitragsforderungen gilt § 8 Abs.2 entsprechend.

Über einen Ausschluss befindet der Vorstand mit 3/5-Mehrheit. Der Vereinsausschluss ist mit dem Zugang des Briefes wirksam. Die Vereinsausschlüsse werden auf der Mitgliederversammlung bekannt gegeben.

Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter sowie aller Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen. Zahlungsverpflichtungen des Mitglieds bleiben hiervon unberührt. Die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückgezahlt.

4. Gegen den Beschluss zur Ausschließung kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Einspruch eingelegt werden und zur Entscheidung der Ehrenrat angerufen werden.

§ 11 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Funktionen im Verein und relevante Daten gem. SIG-Zuchtordnung.
2. Als Mitglied des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V. ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogenen Daten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Zuchtgeschehen, dorthin zu melden. Übermittelt werden an den VDH: Namen, Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummer, Faxnummer, E-Mail-Adresse.
3. Darüber hinaus findet ein Informationsaustausch mit anderen VDH-Mitgliedsvereinen, tiermedizinischen Einrichtungen, Tierärzten statt, welcher dazu dient, das Zuchtgeschehen weiterzuentwickeln und die kynologische Forschung zu unterstützen. Hierzu zählen insbesondere der Informationsaustausch über Krankheiten und deren Erforschung / Erfassung / Bekämpfung / Zuchtrelevanz. In diesem Zusammenhang können medizinische und/oder zucht-relevante Daten der Tiere, welche möglicherweise Rückschlüsse auf Eigentümer / Züchter enthalten, an die vorgenannten Stellen übermittelt werden.
4. Der Verein hat Versicherungen abgeschlossen oder beabsichtigt solche abzuschließen, aus denen er oder seine Mitglieder Leistungen beziehen können. Soweit dies zur Begründung, Durchführung oder Beendigung dieser Verträge erforderlich ist, übermittelt der Verein personenbezogene Daten seiner Mitglieder an das zuständige Versicherungsunternehmen. Der Verein stellt hierbei vertraglich sicher, dass der Empfänger die Daten ausschließlich dem Übermittlungszweck gemäß verwendet.
5. Im Zusammenhang mit seinem Zucht- und Ausstellungsbetrieb sowie sonstigen satzungsmäßigen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Teilnehmerlisten und Ergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen Daten und Fotos anwesender Vorstandsmitglieder und sonstiger Funktionsträger.

Ein offenes Zuchtbuch wird auf der Internetseite der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. für alle zugänglich veröffentlicht.

6. Die Veröffentlichung von Daten beschränkt sich hierbei auf Namen, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich - Alter oder Geburtsjahrgang.

Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt eine Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.



7. In seiner Vereinszeitschrift sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen, Jubiläen und Geburtstage seiner Mitglieder. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, züchterische Erfolge, Ausstellungserfolge, Ehrungen, Funktionen im Verein und – soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag.
8. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung / Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personen-bezogenen Daten allgemein oder für einzelnen Ehrungen widersprechen. Der Verein informiert das betroffene Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/ Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt ein Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgerecht ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/ Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des wider-sprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/ Übermittlungen.
9. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form an Vorstandsmitglieder, Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Alle Personen, die im Rahmen ihrer Tätigkeit personenbezogene Daten erhalten, werden auf den Datenschutz verpflichtet
10. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte (z.B. Minderheitenrechte) benötigt, wird ihm eine gedruckte Kopie der notwendigen Daten / Kopie der notwendigen Daten auf Datenträger gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, zurück-gegeben, vernichtet oder gelöscht werden.
11. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34 und 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
12. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung Speicherung und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsmäßigen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverarbeitung oder Nutzung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist oder das Mitglied eingewilligt hat. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

Abschnitt III - Die Mitgliederversammlung

§ 12 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. Sie bestimmt die Strategie und die Aufgaben des Vereins.

2. Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches das 18. Lebensjahr vollendet hat, eine Stimme. Es sei denn, die Mitgliedschaftsrechte ruhen nach § 9.
4. Mitglieder, die aus persönlichen Gründen nicht an der Mitgliederversammlung teilnehmen können, sind wählbar, wenn sie vor der Wahl ihre Bereitschaft zur Annahme der Wahl schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt haben.

§ 13 Einberufung

1. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Termin und Ort sind 12 Wochen vorher mitzuteilen.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung erfolgt nach § 18 der Satzung, Termin und Ort werden 4 Wochen vorher bekanntgegeben.

2. Die Einladung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung sowie der notwendigen Anlagen auf elektronischem Wege (in Ausnahmefällen – siehe § 7, Absatz 12 – durch einfachen Brief) an die Mitglieder spätestens 4 Wochen vor dem Versammlungstermin.
3. Für die schriftliche Einladung gilt die letzte bekannte E-Mail-Adresse bzw. postalische Anschrift eines Mitgliedes. Bei E-Mail gilt die Einladung direkt und bei Brief-Post am dritten Tag nach Postaufgabe als zugegangen.

§ 14 Anträge

1. Anträge zwecks Änderungen von Satzung / Ordnungen für die Mitgliederversammlung sind spätestens 8 Wochen vor der Versammlung in schriftlicher Form oder per Mail beim Vorstand einzureichen. Die Einreichung der Anträge ist unverzüglich durch den Vorstand zu bestätigen. Bei Verzug hat der Einreicher aktiv nachzufragen. Alle Anträge sind so zu formulieren, dass der Sinn, sowie die eindeutige Beschlussfassung erkennbar ist. Satzungs- bzw. Ordnungs-Änderungen müssen den alten sowie den neuen/geänderten Wortlaut enthalten.
2. Dringlichkeitsanträge können noch während der Versammlung gestellt werden. Jedoch keine Anträge, die die Satzung oder die Ordnungen, die Bestandteil der Satzung sind, betreffen. Auch eine Wahl oder Abwahl ist nicht per Dringlichkeitsantrag möglich.

§ 15 Leitung, Durchführung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Auf Antrag kann diese, einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte bestimmen oder wählen.
2. Bei den Wahlen des Vorstandes muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter übertragen werden. Der Wahlleiter darf nicht selbst für die Wahl kandidieren.
3. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.



4. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Nichtmitglieder können auf Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

§ 16 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:

- Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen
- Entgegennahme der Rechnungslegung sowie der Budgetplanung
- Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl der Mitglieder des Beirates
- Wahl der Beisitzer der Ausbildungs-, der Freizeit- und der Ausstellungskommission
- Wahl des Ehrenrates
- Wahl des Tierschutzbeauftragten
- Wahl der Kassenprüfer
- Entscheidung über Änderungen der Satzung
- Genehmigung von vorläufigen Beschlüssen, Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes
- Beschlussfassung über gestellte Anträge
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und ggf. einer Umlage
- Auflösung des Vereins

Die Regeln zur Abstimmung, zur Beschlussfassung und zu den Wahlen sind in §§ 27 -29 beschrieben.

§ 17 Versammlungsprotokoll

1. Das Protokoll führt der vom Vorstand zu bestimmendem Protokollführer.
2. Der Versammlungsverlauf ist unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, der gestellten Anträge, der gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung im Versammlungsprotokoll als Beschlussprotokoll festzuhalten. Bei Wahlen von Vorstandsmitgliedern oder Satzungs-/Ordnungsänderungen ist das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes von den Änderungen nach Ablauf der Widerspruchsfrist unverzüglich zu benachrichtigen.



3. Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und wird nach spätestens vier Wochen auf der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. eigenen Internetseite im zugriffsbeschränkten Mitgliederbereich veröffentlicht.
4. Gegen das Protokoll kann binnen zwei Wochen Widerspruch eingelegt werden. Über die Annahme der Widersprüche entscheidet der Vorstand. Jeder Widerspruch ist im zugriffsbeschränkten Mitgliederbereich bekanntzugeben.

§ 18 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 20% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
3. Für eine außerordentliche MV gelten die §§ 12 – 17 entsprechend.

Abschnitt IV – Der Vorstand

§ 19 Vorstand, Vertretungsbefugnis

1. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt.
2. Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schatzmeister
 - dem Zuchtleiter
 - dem Verantwortlichen für Ausstellung
3. Aufgaben des Vorstandes:
 - Der 1. Vorsitzende repräsentiert die SIG im Innen- und Außenverhältnis.
 - Der 2. Vorsitzende koordiniert Vereinsveranstaltungen und vertritt den ersten Vorsitzenden.
 - Dem Schatzmeister obliegt die Aufsicht über die Finanzlage.
 - Der Zuchtleiter ist zuständig für sein Sachgebiet oder Teile desselben.
 - Dem Verantwortlichen für Ausstellung obliegt eine enge Zusammenarbeit mit dem VDH



4. Der gesetzliche Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jedes Mitglied des gesetzlichen Vorstandes vertritt den Verein einzeln. Zu einem Rechtsgeschäft mit einem Geschäftswert über 1.000 € sind jedoch nur zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes gemeinschaftlich befugt.

Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung oder Weigerung des 1. Vorsitzenden, der Schatzmeister nur bei Verhinderung oder Weigerung des 1. und des 2. Vorsitzenden, handeln.

§ 20 Vorstandsbeschlüsse

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem zuständigen Vertreter schriftlich, fernmündlich oder in elektronischer Form unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen einberufen werden.
2. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens viermal oder bei Bedarf statt.
3. Der Vorstand kann über das Internet Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
4. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter zwei Mitglieder des gesetzlichen Vorstandes, anwesend sind.
5. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung oder Weigerung der zuständige Vertreter. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind. Die Niederschrift hat zudem Ort (entfällt bei Beschlüssen nach Abs. 3) und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.
6. Bei Beschlussfassungen des Vorstandes entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag zu einem späteren Termin, spätestens bei der nächsten Vorstandssitzung erneut zu verhandeln. Bei wiederholter Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
7. Alle Beschlüsse sind den Mitgliedern in geeigneter Form bekanntzugeben. Sie werden im zugriffsbeschränkten Mitgliederbereich der Internetseite der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. innerhalb von vier Wochen veröffentlicht.

§ 21 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Angelegenheiten der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
Er hat vor allem folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen
 - Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung



- Bindeglied zum VDH
 - Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Aufstellung und erforderliche Änderungen der Geschäftsordnung, die die Handlungsabläufe des Vereins regelt
 - Transparenz gegenüber den Mitgliedern durch Informationsweitergabe
 - Verhängung von Vereinsstrafen nach § 31 Abs.1
 - Abschließende Entscheidung über von anderen Vereinsorganen ausgesprochenen Vereinsstrafen nach § 31 1. f. bis i.
 - Treffen von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen. Sie bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse sind im zugriffsbeschränkten Mitgliederbereich der Internetseite der SIG zu veröffentlichen.
 - Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben
 - Umsetzung von Beschlüssen der Kommissionen und des Ehrenrates bzw. des VDH-Verbandsgerichts
 - Ernennung und Abberufung der Mitglieder des Körngremiums
2. Bei Bedarf kann der Vorstand Personen des Beirats oder Gäste zur Vorstandssitzung einladen. Diese genießen kein Stimmrecht.

Abschnitt V – Die Züchertagung - Der Beirat

§ 22 Züchertagung

Die Züchertagung ist zuständig für die Änderungen der Zuchtordnung.

Ausschließlich Züchter und Deckrüdenbesitzer im Sinne der Zucht-Ordnung der SIG haben Stimmrecht.

Der Ablauf der Züchertagung wird in der Zuchtordnung in Abschnitt II Die Organe § 1 geregelt.

§ 23 Der Beirat

1. Die Mitglieder des Beirates werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Beirat besteht aus:
 - dem Zuchtbuchführer
 - dem Zuchtrichterobmann



- dem Leiter der Pressestelle
 - dem Verantwortlichen der Homepage
3. Aufgaben des Beirates:
- Unterstützung des Vorstands in seiner Arbeit
 - Beratung des Vorstands in wichtigen Angelegenheiten
 - Wahrnehmung von Verwaltungsaufgaben im Innenleben der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V.
 - Führung der Zuchtbuchstelle
 - Redaktion der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V.-eigenen Internetseite sowie anderer Publikationen
 - Anpassung und Bearbeitung der Homepage
 - Aus- und Weiterbildung der Zuchtrichter
 - Überarbeitung und ggf. Anpassung der Zuchtrichter- und, Zuchtrichteranerwärterordnung in Zusammenarbeit mit den Zuchtrichtern.

Abschnitt VI - Körngremium

§ 24 Das Körngremium

1. Das Körngremium ist zuständig für die Erteilung der Zuchtzulassung.
2. Das Gremium wird durch den Vorstand der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. ernannt und abberufen.
3. Das Gremium besteht aus einem für die Rasse zugelassenem Zuchtrichter und einem Vorstandsmitglied.

Abschnitt VII – Kommissionen

§ 25 Die Züchterkommission

1. Die Züchterkommission besteht aus dem Zuchtleiter, dem Zuchtbuchführer sowie 3 Beisitzern.



2. Die drei Beisitzer werden auf der Züchtertagung für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Als Beisitzer wählbar sind nur anerkannte VDH-Züchter der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V., die innerhalb der letzten vergangenen fünf Jahre vor dem Tag der Züchtertagung mindestens zwei Würfe unter einem vom FCI geschützten Zwingernamen gezogen haben.

3. Einberufung und Leitung der Züchterkommission obliegt dem Zuchtleiter. Bei Beschlüssen gilt der §20 entsprechend.
4. Die Aufgaben sind in der Zuchtordnung unter: II. Die Organe der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. benannt.

Abschnitt VII – Unabhängige Gremien

§ 26 Ehrenrat

Zuständigkeit

Der Ehrenrat ist als vereinsinterne Rechtsmittelinstanz zuständig für die Überprüfung von Disziplinarmaßnahmen (Vereinsstrafen) des Vereins gegen seine Mitglieder.

1. Der Ehrenrat ist ferner zuständig für Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und dem Verein über die Mitgliedschaftsrechte und Pflichten. Hiervon ausgenommen sind Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung stehen. Streitigkeiten bzgl. der Mitgliederversammlung (z.B. Einberufung, Durchführung, Beschlussfassungen) sind vor den staatlichen Gerichten auszutragen.
2. Ist kein Ehrenrat vorhanden oder dieser nicht handlungsfähig, ist die Zuständigkeit des VDH-Verbandsgerichts eröffnet.

Zusammensetzung, Wahl

3. Die Mitglieder des Ehrenrates (einschließlich zweier Stellvertreter) werden für die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Vorsitzende des Ehrenrates muss rechtserfahren sein. Die Beisitzer sollen in der Kynologie erfahren sein. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Ehrenrat entscheidet in einer Besetzung aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzer. Die Mitglieder des Ehrenrates sind unabhängig und keinerlei Weisungen seitens der Organe des Vereins unterworfen. Sie haften nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

Mitglieder des Ehrenrates dürfen gleichzeitig kein weiteres Amt in der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. bekleiden.

Alles Nähere ist in der Ehrenratsordnung geregelt, die Bestandteil der Satzung ist.



§ 27 Der Tierschutzbeauftragte

1. Der Tierschutzbeauftragte wird von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 4 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Der Tierschutzbeauftragte hat insbesondere die Aufgabe, die Einhaltung der Haltungs- und Aufzuchtbedingungen sowie der gesetzlichen Bestimmungen des Tierschutzes bei den Mitgliedern der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. zu überwachen. Er berät den Vorstand und die Kommissionen in sämtlichen tierschutzrelevanten Fragen.

Werden einem Mitglied Verstöße gegen die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen oder das Tierschutzgesetz bekannt, sind sie dem Tierschutzbeauftragten gegenüber berichtspflichtig und müssen ihn unmittelbar hinzuziehen.

3. Der Tierschutzbeauftragte unterrichtet den Vorstand und die Züchterkommission über das Geschehen in seinem Aufgabenbereich und legt der Mitgliederversammlung jährlich einen Tierschutzbericht vor.
4. Des Weiteren hat er die Entscheidungen der Kommissionen der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. auf Verstöße gegen das geltende Tierschutzrecht zu überprüfen und ggf. Einspruch zu erheben.
5. Der Tierschutzbeauftragte ist ein unabhängiges Organ der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e. V. Er darf kein weiteres Amt in einem Organ bekleiden.

§ 28 Die Kassenprüfer

1. Für das Geschäftsjahr werden von der Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer sowie ein Vertreter gewählt.
2. In Abweichung der übrigen Vereinsämter beträgt die Amtszeit nur ein Jahr, bzw. bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
3. Eine unmittelbare Wiederwahl ist möglich.
4. Die Kassenprüfer dürfen kein Amt in einem anderen Organ der SIG bekleiden.

Abschnitt VIII – Wahlen, Beschlussfassung

§ 29 Allgemeines

1. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr.
2. Die Wahlen für die Amtsträger sowie die Abstimmungen (Beschlussfassungen) erfolgen einzeln und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben bei der Ermittlung der Mehrheitsverhältnisse außer Betracht.



Sollte im ersten Wahlgang kein Mehrheitsergebnis zu Stande kommen, findet eine Stichwahl zwischen den Bewerbern mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt. Bei Stimmgleichheit ist die Wahl zu wiederholen.

3. 1. Vorsitzender, 2. Vorsitzender und Schatzmeister werden in geheimer Wahl gewählt. Die übrigen Amtsträger können per Akklamation gewählt werden, es sei denn, irgendein Wahlberechtigter beantragt die geheime Abstimmung.

§ 30 Wahlen

1. Amtsträger müssen Mitglied in der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. sein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft endet auch jedes Amt im Verein.
2. Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungemäßen Neuwahl eines Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können jederzeit ihre Vorstandsämter niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit geschieht. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vorstand per Mehrheitsbeschluss für den Rest der Amtszeit ein kommissarisches Vorstandsmitglied als Ersatz zu bestimmen.

§ 31 Beschlussfassung

1. Die Organe der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. fassen Beschlüsse einzeln und mit einfacher Mehrheit (§30) der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Zur Änderung der Satzung sowie der Vereinsordnungen, die Bestandteil der Satzung (§ 5) sind, ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung (im Rahmen der satzungsgemäßen Frist) zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene, neue Satzungstext beigefügt worden waren.

Abschnitt IX – Disziplinarmaßnahmen

§ 32 Vereinsstrafen

1. Ein Mitglied, welches sich eine der in § 10 Abs. 3 Punkt a) – e) genannten Verfehlungen zu Schulden kommen lässt oder sonst wie gegen Satzung und Ordnungen der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. verstößt, kann in minder schweren Fällen statt mit Ausschluss aus der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. mit folgenden Maßnahmen belegt werden:
 - a. Verwarnung
 - b. Verweis
 - c. Verhängung erhöhter Gebühren laut Vereinsordnungen



- d. Geldbuße in Höhe bis zu 1.000 Euro
 - e. Ausschluss von Vereinsleistungen
 - f. Verbot des Führens auf Prüfungen, Schauen und sonstigen Veranstaltungen der SIG, davon ausgenommen sind vom VDH termingeschützte Ausstellungen
 - g. Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperr (befristet oder dauernd)
 - h. Verhängung von dauerndem oder befristetem Verbot der Tätigkeit als Zuchtwart
 - i. Verhängung von dauerndem oder befristetem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter
2. Vereinsstrafen können auch nebeneinander verhängt werden.
 3. Vor Verhängung einer Maßnahme ist dem betroffenen Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren. Der Betroffene ist über die Einleitung eines Verfahrens und über die gegen ihn erhobenen Vorwürfe per eingeschriebenen Brief zu unterrichten. Ihm ist Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme, innerhalb eines Monats ab Zugang des Einschreibens, einzuräumen. Die Frist zur Stellungnahme kann auf Antrag angemessen verlängert werden.
 4. Dem Betroffenen steht es frei, sich zu den gegen ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern. Sollte keine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen fristgerecht eingegangen sein, entscheidet das hierfür zuständige Vereinsorgan nach Aktenlage über die Verhängung einer Strafe.
 5. Zuständig für die Verhängung von Strafen gem. der §§ 10 und 31 ist der Vorstand. Eine Entscheidung, welche mit einer Begründung und einer Rechtmittelbelehrung zu versehen ist, ist dem Betroffenen per Einschreiben zu übersenden.

Abweichend von § 31 Abs. 5 Satz 1 entscheidet über die Verhängung von Vereinsstrafen gegen Zuchtrichter aufgrund von etwaigen während der Tätigkeit als Zuchtrichter begangenen Verfehlungen der Zuchtrichterobmann in Abstimmung mit dem Vorstand.

Abweichend von § 31 Abs. 5 Satz 1 entscheidet über die Verhängung von Vereinsstrafen gegen Zuchtwarte aufgrund von etwaigen Verfehlungen während der Tätigkeit als Zuchtwart die Züchterkommission.

Abweichend vom § 31 Abs. 5 Satz 1 entscheidet die Züchterkommission über die Verhängung von Strafen gegen Züchter / Halter wegen etwaiger Verstöße gegen die Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V., Zuchtordnung, anderer zucht- oder tierschutzrelevanter Ordnungen und Regelungen und/oder Verstößen von Züchtern / Halter gegen zuchtrelevante Regelungen des VDH und der FCI. Ausgenommen sind Zuchtbuchsperrn und Zuchtverbot, diese Vereinsstrafen werden ausschließlich vom Vorstand ausgesprochen.

6. Gegen die Verhängung einer Vereinsstrafe kann der Betroffene innerhalb eines Monats ab Zugang der Entscheidung Einspruch beim Ehrenrat einlegen.
Der Einspruch ist schriftlich beim Vorsitzenden des Ehrenrates einzureichen. Lässt das Mitglied die Frist zur Einlegung eines Einspruchs ungenutzt verstreichen oder nimmt es den Einspruch zurück, ist eine Klage vor einem ordentlichen Gericht nicht statthaft.

Sofern kein Ehrenrat existiert oder der Ehrenrat handlungsunfähig ist, ist der Einspruch gegen eine Disziplinarmaßnahme beim VDH-Verbandsgericht einzureichen. In diesem Fall regelt sich das Verfahren nach der VDH-Verbandsgerichtsordnung.



Eine Klage vor einem ordentlichen Gericht kann erst nach Ausschöpfung des vereinsinternen Rechtsweges bzw. nach Durchführung des VDH-Verbandsgerichtsverfahrens, innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat, erhoben werden.

7. Der Einspruch entfaltet aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung eines Einspruchs kann im Falle der Verhängung eines Zuchtverbotes und/oder einer Zuchtbuchsperrung durch gesondert zu begründenden Vorstandsbeschluss aufgehoben werden. Ein solcher Beschluss ist insbesondere geboten, wenn vorsätzlich gegen tierschutzrechtliche Belange verstoßen wurde und/oder die Gesundheit und das Wohl der Tiere oder Menschen durch die aufschiebende Wirkung eines Rechtsmittels erheblich gefährdet erscheinen.
8. Für die Verfahren vor dem Ehrenrat gilt folgendes:
 - Der Ehrenrat kann die mit dem Einspruch angegriffene Entscheidung bestätigen, abändern oder aufheben.
 - Das Verfahren ist nicht öffentlich.
 - Den Verfahrensablauf bestimmt der Ehrenrat unter Beachtung der Verfahrensordnung. Er hat hierbei rechtstaatliche Grundsätze einzuhalten. Den Verfahrensbeteiligten ist rechtliches Gehör zu gewähren. Dies geschieht durch Anhörung und/oder durch Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme.
 - Der Ehrenrat ist verpflichtet, die Durchführung eines Verfahrens davon abhängig zu machen, dass ein Kostenvorschuss bezahlt, welcher die voraussichtlichen Kosten des Verfahrens deckt.
 - Der Kostenvorschuss beträgt 200,- €.
 - Die Einzahlung des Kostenvorschusses ist vom Antragsteller mit Einreichung seines Antrages nachzuweisen.
 - Das Nähere regelt die Verfahrensordnung, welche Bestandteil der Satzung ist.
9. Rechtskräftig verhängte Zuchtverbote, Zuchtbuchsperrungen und Vereinsausschlüsse werden im Mitgliederbereich des Internetauftritts der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. und/oder in der Vereinszeitschrift veröffentlicht. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht einer Veröffentlichung nicht entgegen.

Abschnitt X – Vermögen

§ 33 Vermögen

1. Das Vereinsvermögen wird vom Schatzmeister verwaltet.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vermögens der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. trifft der Vorstand im Sinne seiner Aufgaben.

Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.



3. Der Schatzmeister ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten.

§ 34 Kassenprüfung

1. Nach Abschluss des Geschäftsjahres und rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung ist die Kasse im Beisein des Kassenwartes durch die zwei gewählten Kassenprüfer zu prüfen. Ist ein gewählter Kassenprüfer verhindert, wird der Vertreter angerufen.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist.
3. Das Protokoll der Kassenprüfer ist als Anhang zum Versammlungsprotokoll der Mitgliederversammlung zu veröffentlichen.

§ 35 Auflösung

1. Die Auflösung der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. kann nur erfolgen, wenn sie von einer mit dieser Tagesordnung einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen wird. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die GKF - Gesellschaft zur Förderung Kynologischer Forschung e.V., Mozartstr. 13 in 53919 Weilerswist zwecks Verwendung für die Förderung der Kleintierzucht.

Abschnitt XI – Schlussbestimmungen

§ 36 Schlussbestimmung

Diese Satzung und die dazugehörigen Ordnungen wurde von den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung der Shetland Sheepdog Interessengemeinschaft e.V. am 08.11.2025 in Baunatal verabschiedet.

Als Anlagen sind beigefügt:

- Zucht- und Zuchtzulassungs-Ordnung der SIG